

**Grundsätze zur  
Anerkennung von  
Landesstützpunkten (LSP)**

## Inhaltsverzeichnis

---

Präambel.....	3
1. Landesstützpunkte.....	3
2. Kriterien für die Anerkennung.....	4
3. Anerkennungsverfahren.....	4
4. Zielstellung.....	5
5. Folgen der Anerkennung.....	6
6. Widerruf der Anerkennung.....	6
7. Vereinfachte Anerkennungsverfahren.....	6

## Präambel

---

Mit dem „Berliner Leistungssportkonzept 2024“ hat das Land Berlin gemeinsam mit dem Landessportbund Berlin e. V. (LSB) und dem Olympiastützpunkt Berlin eine Zielstellung für den Berliner Sport erarbeitet. Für die Realisierung bedarf es eines tragfähigen Stützpunktsystems. Neben dem Olympiastützpunkt, den Bundesstützpunkten bzw. den Paralympischen Trainingsstützpunkten stellen Landesstützpunkte die regionale Basis für die Entwicklung im Nachwuchsleistungssport dar. Dadurch wird eine qualitative und hochwertige sportliche Ausbildung geboten. Durch die systematische Talentfindung, Talentförderung und Talententwicklung bedarf es einer vereinsübergreifenden, engen und abgestimmten Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Stützpunkten der Sportarten.

Mit dem Förderprogramm für Trainer im Kinder- und Jugendsport der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist der LSB in der Lage, an der Basis die Voraussetzungen für hauptberufliche Trainerinnen und Trainer (Jugendtrainer) in der Nachwuchsarbeit zu schaffen. Für eine fundierte Nachwuchsarbeit sind die Fachverbände gefordert, die Grundausbildung der Trainer entsprechend ihrer Anforderungen zu sichern.

Die ethischen Standards für die Leistungssportentwicklung in Berlin gemäß dem Berliner Leistungssportkonzept 2024 bilden auch für die Landesstützpunkte die Leitplanken.

## 1. Landesstützpunkte

---

Die Landesstützpunkte sind durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem LSB anerkannte Trainingseinrichtungen der Landesfachverbände, in denen ein qualitativ hochwertiges, vereinsübergreifendes und sportartenspezifisches Training für die Nachwuchsathletinnen und –athleten, insbesondere dem Landeskader regelmäßig und dauerhaft stattfinden soll. Dabei soll die maximale Leistungsfähigkeit der Sportlerinnen und Sportler in der leistungssportlichen Entwicklung angestrebt werden.

Die Einrichtungen dienen damit vorrangig der sporttechnischen, sporttaktischen und konditionellen Weiterbildung der (Nachwuchs-) Leistungssportlerinnen und –sportler. Hierbei sollte der Fokus auf den Sportlerinnen und Sportlern, beginnend mit den Jahrgängen rund zwei Jahre vor der ersten Option zur Berufung für internationale Einsätze durch den Bundesfachverband, liegen. Das Training ist unter Beachtung der ethischen Standards durchzuführen und von qualifizierten Trainerinnen und Trainern regelmäßig und dauerhaft anzubieten. Darüber hinaus können in diesen Einrichtungen auch Maßnahmen für die Trainer- und Wettkampfrichterfortbildung/-qualifizierung durchgeführt werden. Landesstützpunkte können sowohl für olympische und paralympische Sportarten als auch für nicht-olympische und nicht-paralympische Sportarten anerkannt werden.

Die Entscheidung über die Einrichtung von Landesstützpunkten erfolgt auf der Basis der Regional- bzw. Nachwuchskonzeptionen der Landesfachverbände, die Teil der Strukturpläne der Spitzenverbände sein müssen bzw. ineinander greifen müssen.

In jedem Stützpunkt muss mindestens eine qualifizierte Trainerin/ ein qualifizierter Trainer mit Hochschulabschluss arbeiten. Eine Stützpunktleitung sichert die organisatorisch-technischen Aufgaben und eine sportmedizinische Betreuung ab.

## **2. Kriterien für die Anerkennung**

---

Nachfolgende Voraussetzungen müssen für eine Anerkennung erfüllt sein:

- a) Sportartspezifische strukturelle und personelle Rahmenbedingungen für den Aufbau von jungen talentierten Sportlerinnen und Sportlern zu Landeskaderathletinnen und -athleten und deren Überleitung in den Bundeskader (insbesondere strukturierte Talentsichtung, Rahmentrainingspläne, Wettkampfstrukturen, Trainerkapazitäten, sportmedizinische Betreuung)
- b) inhaltliche Begründung für den Stützpunkt (leistungsstarke Trainingsgruppen, Mannschaftsbildung, Ergänzung zum Vereinstraining, u.ä..)
- c) Befürwortende Stellungnahme des LSB
- d) Einverständnis des Eigentümers/Betreibers für die unentgeltliche Nutzung der Trainingsstätte
- e) Kooperation mit einer/den Eliteschule/n des Sports in Berlin
- f) Kooperation mit förderungswürdigen Sportvereinen
- g) Kooperation mit einem Bundesstützpunkt (ggf. außerhalb Berlins)

## **3. Anerkennungsverfahren**

---

Landesstützpunkte werden auf Antrag des jeweiligen Landesfachverbandes durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport anerkannt. Der Antrag ist über die Abteilung Leistungssport des LSB an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu richten.

Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen, aus denen die entsprechenden Informationen hervorgehen, beizufügen:

- Gültiger/aktueller Strukturplan für Nachwuchsförderung/die Sportart, aus dem die Organisations- und Führungsstrukturen/Leistungssportpersonal, Organisationsschema, Organigramm(Leistungssport), Aufbau und Struktur im Leistungs- und Wettkampfsport zu erkennen sind
- Darstellung eines Qualifizierungsplans (vorhandene Qualifikationen und geplante Personalentwicklungsmaßnahmen) für das Leistungssportpersonal
- Regionalkonzept und Nachwuchskonzept bzw. vergleichbare Unterlagen zum strukturellen Aufbau
- Darstellung der Kadersituation
- Darstellung der qualifizierten Betreuung des Trainings am LSP
- Darstellung der Kooperation mit einer/den Eliteschule/n des Sports (in Berlin)
- Darstellung der Kooperation mit förderungswürdigen Sportvereinen
- Darstellung der Kooperation mit einem Bundesstützpunkt

- Angaben zur Sportanlage (z.B. Ort, sportartenspezifische Ausstattung, Eigentümer/Betreiber) und erforderliche Nutzungszeiten
- Vorschläge für die Zielstellung
- Darstellung, durch wen und wie die sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung der Athletinnen und Athleten sichergestellt wird
- Vorschlag für die leistungssportliche Zielstellung des Landesstützpunktes (4-Jahres-Perspektive)

Sofern anhand der eingereichten Unterlagen hinreichend dargelegt ist, dass in der Sportart die personellen, infrastrukturellen und verbandsstrukturellen Voraussetzungen gegeben sind, um eine ausreichende Zahl an Nachwuchssportlerinnen und -sportlern in ein Spitzensportniveau zu entwickeln, kann die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem LSB einen Landesstützpunkt anerkennen.

Die Anerkennung erfolgt grundsätzlich unbefristet, aber unter Vorbehalt des Widerrufs (siehe Punkt 6).

## **4. Zielstellung**

---

Die Zielstellung für die Arbeit am Landesstützpunkt soll Aussagen zu nachfolgenden Aspekten umfassen:

### **Allgemeine Zielstellungen**

- Sicherung der Leistungssportstrukturen in der jeweiligen Sportart
- Sportartspezifische Sichtungsarbeit
- Kooperation zwischen dem Verband und den Vereinen
- Kooperation mit einer Eliteschule des Sports
- Trainer- Aus- und Fortbildungen

### **Zielstellung Kaderentwicklung (4-Jahre-Perspektive)**

- sportartenspezifische Kaderpyramide
- Landeskaderentwicklung beginnend mit dem Alter 2 Jahre vor Beginn der Nominierung durch den Bundesfachverband für internationale Einsätze
- Anteil Bundeskader im Nachwuchsbereich/ Benennung von Athletenzahl, die in den Bundeskader überführt wird

### **Zielstellung Wettkampferfolge**

- Platzierungen auf den Dt. Jahrgangsmeisterschaften (beginnend zwei Jahrgänge vor der ersten Nominierungsoption für internationale Einsätze durch den Bundesverband) (Platz 1.-3. und 4.-8.)
- Teilnahme an internationalen Meisterschaften im Nachwuchsbereich nach Nominierung durch den Bundesfachverband
- Platzierungen bei Europa- bzw. Weltmeisterschaften im Nachwuchs

## **5. Folgen der Anerkennung**

---

Die Anerkennung als Landesstützpunkt hat zur Folge, dass dessen Belange bei der laufenden Vergabe der Sportanlagen bzw. Schwimmbäder im Hinblick auf die Mehrfachnutzung gemäß Nr. 4 Absatz 9 Unterpunkt 2 der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) vom 02.02.2010 bzw. gemäß Nr. 2 Absatz 5 der Satzung über die Nutzung der Einrichtungen der Berliner-Bäder-Betriebe vom 01.11.2013 an zweiter Stelle der Rangfolge der Nutzenden zu berücksichtigen sind. Ferner sind die für den Betrieb des Landesstützpunktes genutzten Sportanlagen abweichend von Nr. 25 Absatz 1 SPAN gemäß Nr. 6 SPAN entgeltfrei zu überlassen.

Aus einer Anerkennung eines Landesstützpunktes kann kein Anspruch auf eine darüber hinausgehende, insbesondere finanzielle Förderung abgeleitet werden. Damit die Arbeit an den Landesstützpunkten überprüft werden kann, sind die Landesfachverbände verpflichtet, über die Zielerreichung zu berichten. Die Zielstellung ist spätestens nach 4 Jahren zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Die vom LSB zu bestätigende Unterlage zur Zielerreichung muss der Senatsverwaltung für Inneres und Sport jährlich bis zum 15.3. des Folgejahres vorgelegt werden.

## **6. Widerruf der Anerkennung**

---

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport behält sich gemäß § 49 Absatz 2 Nr. 1 Art. 2 VwVfG im Anerkennungsbescheid den Widerruf der Anerkennung des Landesstützpunktes insbesondere für folgende Fälle vor: anhaltende negative leistungssportliche Entwicklung der Sportart in Berlin, fehlende Übermittlung der Entwicklungsdaten, übergeordnete Gründe (wie zum Beispiel Verstoß gegen die ethischen Standards, Wegfall der Sportanlage). Darüber hinaus ist der Widerruf auch aus anderen Gründen gemäß

§ 49 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 VwVfG möglich. Vor einem Widerruf der Anerkennung ist seitens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Stellungnahme der Abteilung Leistungssport des LSB einzuholen.

## **7. Vereinfachtes Anerkennungsverfahren**

---

In den Sportarten, in denen die Anerkennung als Bundesstützpunkt vorliegt, kann ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren durchgeführt werden. Vom Landesfachverband sind eine Darstellung der vorgesehenen Betreuung des Landeskaders bzw. der Nachwuchsathletinnen und -athleten und ein Vorschlag für die Zielstellung im Nachwuchsbereich einzureichen. Im Einvernehmen mit dem LSB und dem Landesfachverband Berlin wird daraufhin die Zielstellung im Nachwuchsbereich festgelegt. Ihre Anerkennung ist an die Benennung des Bundesstützpunktes gekoppelt und gilt somit unbefristet bis auf Widerruf.